

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der städtischen Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofsgebührensatzung)

vom 19.12.2006

Bekanntmachung: 22.12.2006 (Dachauer Nachrichten)

Änderung: 30.07.2009 (Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

## S a t z u n g

### § 1

#### Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der Dienste und Einrichtungen bei Sterbefällen, Beisetzungen und Bestattungen sowie für die Ausführung der damit zusammenhängenden Arbeiten werden Gebühren erhoben.

### § 2

#### Gebühren

Die Gebühren werden im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

#### (1)a) Gebühren für Erdbestattungen

bei Erwachsenen	715,00 €
bei Kindern bis 6 Jahren	250,00 €
bei Kindern von 6 bis 12 Jahren	357,00 €
bei Embryonen oder Föten im anonymen Fötenfeld	89,00 €
bei Totgeburten, Fehl-/Frühgeburten im Erdgrab	100,00 €

In vorstehenden Grundgebühren sind folgende Leistungen enthalten:  
Annahme der Sterbefallmeldung, Tätigkeiten der Grabmacher und Leichen-träger. Im Einzelnen sind dies: Benutzungsgebühr für das Leichenhaus, Durchführung der Bestattung, Bahrtuchgestaltung, Geläute, Grab öffnen und schließen.

b) Benutzung der Kühlzelle bei Beerdigungen in nichtstädtischen Friedhöfen (gebührenpflichtig ab dem 1. Tag)	71,00 €/Tag
c) Benutzung der Kühlzelle mit anschließender Beerdigung bei einer längeren Benutzung als 3 Tage auf Veranlassung der Hinterbliebenen ab dem 4. Tag	71,00 €/Tag
d) Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle zur Erd- oder Feuerbestattung mit Aufbahrung des Sarges im Aufbahrungstrakt	187,00 €
Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle zur Erd- oder Feuerbestattung	152,00 €
Gestaltung und Abhaltung der Trauerfeier in der Aussegnungshalle für Urne	134,00 €
e) <u>Grundgebühren in Ausnahmefällen:</u>	
Hinterstellung ohne Aufbahrung im Leichenhaus	100,00 €
Verabschiedung in der städtischen Aussegnungshalle	62,00 €
Aufbahrung (ohne Trauerfeier) eines Verstorbenen im städtischen Leichenhaus	62,00 €
Überführung eines Sarges oder Urne von der Aussegnungshalle zum Stadtfriedhof, Friedhof Etzenhausen oder Pellheim	107,00 €
f) Bei Bestattungen mit erhöhtem technischem Aufwand ist die Stadt berechtigt, hinsichtlich des nachgewiesenen zusätzlichen, durch die Gebühren nicht gedeckten Aufwands gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten zu treffen. Die Berechtigung zum Abschluss dieser Vereinbarung wird auf das von der Stadt mit den Grabbachertätigkeiten beauftragte Bestattungsunternehmen übertragen.	
g) <u>Ausgrabung und Umbettung</u>	
für Ausgrabung einer Leiche	375,00 €
für Tieferlegung einer bereits bestatteten Leiche	178,00 €
für Urnenausgrabung aus Erdgrab	89,00 €
Entnahme einer Urne aus der Urnenwand	89,00 €
für Umbettung (Wiederbestattung) einer exhumierten Leiche oder von Gebeinen	178,00 €
h) Urnenbeisetzung im Erdgrab	89,00 €
Urnenbeisetzung im anonymen Urnenfeld	89,00 €

i) Urnenbeisetzung in der Urnenwand (Waldfriedhof) 89,00 €

j) Die Gebühren für die Genehmigung von Grabmalskizzen und die Ausstellung eines Leichenpasses oder sonstiger Bescheinigungen werden gesondert nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Dachau (Kostensatzung) und dem hierzu erlassenen Kostenverzeichnis erhoben. Gleiches gilt für die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen nach der Friedhofssatzung.

(2) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten werden folgende Gebühren pro Jahr erhoben:

a) Waldfriedhof und Friedhof Pellheim Gebühr für Ruhefrist 10 Jahre

Kindergrab	13 €	130 €
Wahlgrab 1	41 €	410 €
Wahlgrab 2	65 €	650 €
Wahlgrab 3	90 €	900 €
Urnenwahlgrab	24 €	240 €
Urnennische	31 €	310 €

b) Stadtfriedhof und Friedhof Etzenhausen

	Gebühr für Ruhefrist 10 Jahre	Gebühr für Ruhefrist 15 Jahre
	(Urnenbestattung)	(Erdbestattung)
Wahlgrab 1	41 €	610 €
Wahlgrab 2	65 €	955 €
Wahlgrab 3	90 €	1345 €
Wahlgrab 4	144 €	2163 €

(3) Für die Benutzung einer Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld (Abteilung XXV im Waldfriedhof) oder dem Gräberfeld für Fehl- und Frühgeburten wird für die Dauer der Ruhezeit eine Gebühr in Höhe von 40,- € erhoben. Nach Ablauf der Ruhezeit entsteht hierfür keine weitere Gebührenschuld. Bei individuellen Bestattungen auf dem Gräberfeld für Fehl- und Frühgeburten (Fötenfeld) durch ein von den Eltern beauftragtes Bestattungsunternehmen wird keine Gebühr erhoben. Ein Nutzungsrecht im Urnengemeinschaftsfeld bzw. Gräberfeld für Fehl- und Frühgeburten kann nicht erworben werden.

(4) Im Falle der Zuweisung einer Grabstelle im Waldfriedhof mit einem von der Stadt eingebauten Streifenfundament bei den zweistelligen Familiengräbern wird zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a eine Gebühr in Höhe von €123,- für zehn Jahre bzw. 61,50 für fünf Jahre erhoben. Nach Ablauf von 30 Jahren entfällt diese Gebühr für die jeweilige Grabstätte.

(5) Für die Erneuerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren nach Absatz 2 erhoben.

- (6) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden die Gebühren nach Absatz 2 nach dem Verhältnis der Jahre berechnet, um das das bestehende Nutzungsrecht verlängert wird.
- (7) Wenn durch Ausgrabung oder Umbettung von Leichen Wahlgräber vor Ablauf des Nutzungsrechts frei werden, findet keine Gebührenrückvergütung statt, es sei denn, die Freimachung des Grabes oder der Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt auf Veranlassung der Stadt.
- (8) Die Gebühren für Leistungen beim Sterbefall, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinausgehen und für Leistungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden im Einzelfall vereinbart und gesondert abgerechnet.

### § 3 Gebührensschuldner

Zahlungspflichtig ist:

- a) wer nach § 15 der Bestattungsverordnung (BestV) bestattungspflichtig ist
- b) wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat
- c) bei Grabstätten der Grabnutzungsberechtigte.

Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Anmeldung des Sterbefalles bei der Bestattungsabteilung bzw. beim erstmaligen Erwerb oder bei der Verlängerung oder Erneuerung des Grabnutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden mit Rechnungsstellung fällig.
- (3) Wenn die Gebührenzahlungen nicht hinreichend sichergestellt sind, können Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen, insbesondere die Abtretung von Ansprüchen gegen Kranken- und Sterbekasse, gefordert werden.

### § 5

## Übergangsregelung

Für die bereits erworbenen Nutzungsrechte in den Friedhöfen werden die nach dieser Satzung zu erhebenden Gebühren erst bei der nächsten Fälligkeit erhoben.

### § 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 23.06.1994 außer Kraft.

\*Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.